

sagen, als die Verleger uns dafür Dank zu sagen haben, daß wir uns für ihre Erzeugnisse verwenden; das sage ich, ohne irgend eine Schärfe hineinlegen zu wollen.

**Herr Alexander Ganz:** Es ist eine irrtümliche Auffassung des Herrn Kollegen Prager, daß die Verleger uns in nichts entgegengekommen seien.

**Vorsitzender:** Das habe ich nicht gesagt.

**Herr Alexander Ganz:** Bei den Verhandlungen im Vereinsauschusse habe ich das Bewußtsein gewonnen, daß die Verleger sich uns in manchen Punkten entgegenkommend erwiesen haben, und ich würde es für Unrecht halten, das nicht zum Ausdruck zu bringen.

**Vorsitzender:** Darin stimme ich mit Herrn Ganz vollständig überein. — Die Diskussion ist hiermit erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung.

Der § 33 Absatz c wird in der von Herrn Kommerzienrat Siegmund vorgeschlagenen Fassung mit großer Majorität angenommen, doch werden die Worte: »Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im buchhändlerischen Verkehr« mit 38 Stimmen gestrichen.

§ 33, Absatz d wird ohne Diskussion angenommen.

**Herr Paul Ritschmann (liest):**

§ 33, Absatz e.

§ 33, Absatz e.

e) Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut, also auch vorgetragene Disponenden zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, es dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen, wenn ein solcher Termin von drei Monaten in der betreffenden Anzeige ausdrücklich bestimmt wurde. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen veränderten Auflage nicht begonnen hat, oder der Sortimenter die Einwilligung des Verlegers für eine spätere Rücksendung eingeholt hat. Verlangt der Verleger in besonders dringenden Fällen auf direkter Karte Konditionsgut direkt mit der Post oder Bahn auf seine Kosten zurück, so soll der Sortimenter dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, soweit er dazu imstande ist, mindestens aber dem Verleger direkte Nachricht zukommen lassen, daß er im Augenblick nicht über das Buch verfügen könne.

**Herr Max Kretschmann:** Ich möchte bitten, daß hier »nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt« eingeschoben werde: »und besonderer Aufforderung des Verlegers durch Zettel.« Es ist einem großen Teile des Sortiments im letzten Teile des Jahres gar nicht möglich, dem nachzukommen, was von den auf der grünen Liste zurückverlangten Büchern à condition gekommen ist, was nicht. Da ist die Zeit so in Anspruch genommen, daß man unter Umständen eine Sache lieber auf sich beruhen läßt und bei der Ostermesse bezahlt. Für den Verleger ist es viel leichter, nach der Novitätenliste herauszuschreiben, was zurückgehen soll. Ich möchte bitten, daß diese billige Forderung des Sortiments berücksichtigt werde.

**Herr Otto Meißner:** Es war mir sehr angenehm, soeben von dem Verband Sachsen-Thüringen zu erfahren, daß die Herren auf demselben Standpunkte stehen, wie der Kreis Norden. Wir sind auch der Ansicht, daß es wünschenswert ist, bei der alten Gepflogenheit, die früher im Buchhandel herrschte, zu bleiben. Wir haben § 29 angenommen, in dem es heißt: »Eine Anzeige im Börsenblatt über Nachremittenden ersetzt nicht die Einsendung einer Remittendenfaktur. Für § 33 schlage ich vor, in Absatz e

hinter den Worten »eingeholt hat« zu sagen: »Die Anzeige im Börsenblatt entbindet den Verleger nicht von der Verpflichtung, dem Sortimenter eine besondere Aufforderung über Leipzig oder direkt zugehen zu lassen.«

Ich habe in meiner ersten Tätigkeit im Buchhandel im Jahre 1866 bei der Firma Vandenhoeck & Ruprecht manchmal Zettel ausschreiben müssen: Erbitte zurück. Heute halten viele Verleger dies nicht für nötig; inserieren ist bequemer, und die grüne Liste muß genügen! Der direkte Zettel wird aber nicht ersetzt durch die grüne Liste. Wenn Sie diese bekommen, so müssen Sie Ihre Fakturen durchsuchen lassen oder die Bücher bezeichnen, welche herauszufinden sind, und dazu muß man ein gutes Gedächtnis haben, um sich nicht zu irren.

Als Verleger habe ich stets darauf gehalten, daß im Verkehr mit meinen Geschäftsfreunden das Zurückverlangen durch Zettel und Inserate erfolgt. Der gesamte Verlag muß angewiesen werden, diese Rücksicht auch ferner zu beachten. Der Verleger hat wenig Mühe davon, und dem Sortimenter wird eine wesentliche Erleichterung geboten.

**Herr Dr. Walter de Gruyter:** Die grüne Liste ist doch geschaffen worden, um dem Sortimenter eine Übersicht darüber zu erleichtern, welche Dinge er im Laufe des Jahres wohl remittieren muß. Nun ist es für die Verleger keine wesentliche Belastung, und es geschieht in vielen Verlagsgeschäften, daß eine direkte Mitteilung erfolgt, aber eine Belastung ist es eben doch. Wenn Sie das einführen, so werden Sie eine gewisse Unsicherheit dadurch in die Sache bringen, daß in vielen Fällen die Zettel nicht gelesen werden und es dann heißt: Mir ist nichts zugegangen.

Wir möchten noch etwas anderes vorschlagen. In Zeile 10 des Absatzes e) heißt es: »oder der Sortimenter die Einwilligung des Verlegers für eine spätere Rücksendung eingeholt hat.« Das wäre die einzige Stelle in der Verkehrsordnung, wo ein solcher Fall ausdrücklich noch erwähnt wird. Das könnte wohl gestrichen werden.

**Herr Hermann Lang:** Auch wir haben uns mit der Frage beschäftigt und haben hierzu einen, sich sinngemäß so ziemlich mit dem bereits Vorgebrachten deckenden Antrag:

Macht eine Firma im offiziellen Adreßbuch regelmäßig bekannt, daß sie Zurückverlangtes nur auf besonders erhaltene Mitteilung hin remittiert, so gelten ihr gegenüber die Rückverlang-Inserate im Börsenblatt nicht als bindend; der Verlag kann vielmehr seine Rechte nur auf Grund des abgeforderten Rückverlangzettels geltend machen.

Von einer Begründung kann ich nach dem von den Herren Vorrednern Erwähnten absehen; ich möchte nur darauf hinweisen, daß unser Antrag für den Verlag eine Vereinfachung bedeuten würde; denn es würden naturgemäß immer nur eine kleinere Anzahl derartiger Notizen im Adreßbuch veröffentlicht, während nach dem Antrag des Kreises Norden von sämtlichen Firmen die Remittenden auf besonderem Zettel zurückverlangt werden müßten. Wir sind selbstverständlich aber auch damit einverstanden.

**Vorsitzender:** Zu dem, was Herr Dr. de Gruyter gesagt hat, bemerke ich, daß das Sortiment ja stets an den Verleger eine Auftrags- oder Bitte richten kann. Ich würde bitten, es bei der jetzt vorgeschlagenen Fassung zu belassen.

**Herr Dr. Wilhelm Ruprecht:** Wenn mein Freund Otto Meißner bei meinem Vater das Zettelausschreiben nicht im Jahre 1866, sondern im Jahre 1898 erlernt hätte, so würde ihn mein Vater auf die Verkehrsordnung § 3 hingewiesen und gesagt haben: Buchhändlerische Anzeigen gelten als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie durch das Börsenblatt erfolgt sind. Warum? Weil man sich sonst nicht darauf berufen kann, es sei denn, der Zettel gehe »eingeschrieben«. Wenn Sie einen derartigen Passus aufnehmen, so